

VERORDNUNG (EG) Nr. 599/2004 DER KOMMISSION

vom 30. März 2004

zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Vereinheitlichung der für den innergemeinschaftlichen Handel vorgeschriebenen Veterinärbescheinigungen ist Voraussetzung für die Einführung des TRACES-Systems gemäß der Entscheidung 2003/623/EG der Kommission über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (TRACES) ⁽⁵⁾, um die erfassten Daten ordnungsgemäß verarbeiten und analysieren und den Gesundheitsschutz in der Gemeinschaft verbessern zu können.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽²⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003/EG des Rates.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003/EG des Rates.

⁽⁴⁾ ABl. L 243 vom 25.8.1992, S. 27. Entscheidung zuletzt geändert durch den Beschluss 95/1/EG des Rates.

⁽⁵⁾ ABl. L 216 vom 28.8.2003, S. 58.

(2) Die Einführung eines einheitlichen Musters, in das die Ergebnisse der gemäß den Richtlinien 89/662/EWG, 91/628/EWG und 90/425/EWG durchgeführten Kontrollen eingetragen werden, ist notwendig für die elektronische Verarbeitung der erfassten Daten und Voraussetzung für die standardisierte Präsentation der Ergebnisse, die den genannten Richtlinien zufolge vorgeschrieben ist.

(3) Zu Vereinheitlichen sind die Muster der Bescheinigungen, die in den folgenden Rechtsakten festgelegt sind:

— Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽⁶⁾,

— Anhänge D1 und D2 der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr ⁽⁷⁾,

— Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽⁸⁾,

— Anhang C der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽⁹⁾,

— Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr ⁽¹⁰⁾,

— Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹¹⁾,

⁽⁶⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates.

⁽⁷⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/101/EG der Kommission.

⁽⁸⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003/EG des Rates.

⁽⁹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003/EG des Rates.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

⁽¹¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

- Anhang E der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾,
 - Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen ⁽²⁾,
 - Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽³⁾,
 - Anhang der Entscheidung 94/273/EG der Kommission vom 18. April 1994 über die Veterinärbescheinigung für das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen im Vereinigten Königreich und in Irland, sofern die Tiere nicht aus diesen Ländern stammen ⁽⁴⁾,
 - Anhang der Entscheidung 95/294/CE der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Eizellen und Embryonen von Equiden ⁽⁵⁾,
 - Anhang der Entscheidung 95/307/EG der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Equidensperma ⁽⁶⁾,
 - Anhänge I und II der Entscheidung 95/388/EG der Kommission vom 19. September 1995 zur Festlegung des Musters einer Veterinärbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen ⁽⁷⁾,
 - Anhang der Entscheidung 95/483/EG der Kommission vom 9. November 1995 über das Muster der Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Eizellen und Embryonen von Schweinen ⁽⁸⁾,
 - Anhänge I und II der Entscheidung 1999/567/EG der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Festlegung des Bescheinigungsmusters gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates ⁽⁹⁾,
 - Anhang I der Entscheidung 2003/390/EG der Kommission vom 23. Mai 2003 mit Sondervorschriften für das Inverkehrbringen von für bestimmte Krankheiten unempfindlichen Arten von Tieren der Aquakultur und ihren Erzeugnissen ⁽¹⁰⁾,
 - Anhang IV der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽¹¹⁾,
 - Anhang VI der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch ⁽¹²⁾,
 - Anhang D der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽¹³⁾,
 - Anhang IV der Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild ⁽¹⁴⁾,
 - Anhang II der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch ⁽¹⁵⁾,
 - Anhang V der Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen ⁽¹⁶⁾.
- (4) Es empfiehlt sich auch, die Modalitäten des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden zu harmonisieren, der für den Fall des Versands von Nebenprodukten und verarbeiteter Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ⁽¹⁷⁾ vorgesehen ist.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/708/EG der Kommission.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1398/2003 der Kommission.

⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 63. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG der Kommission.

⁽⁵⁾ ABl. L 182 vom 2.8.1995, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 185 vom 4.8.1995, S. 58.

⁽⁷⁾ ABl. L 234 vom 3.10.1995, S. 30.

⁽⁸⁾ ABl. L 275 vom 18.11.1995, S. 30.

⁽⁹⁾ ABl. L 216 vom 14.8.1999, S. 13.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 135 vom 3.6.2003, S. 19.

⁽¹¹⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

⁽¹²⁾ ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates.

⁽¹³⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 41. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den innergemeinschaftlichen Handel vorgeschriebenen Gesundheits- bzw. Genusstauglichkeitsbescheinigungen werden, mit Ausnahme der Gesundheitsbescheinigungen für registrierte Equiden, nach dem im Anhang vorgegebenen vereinheitlichten Muster ausgestellt.

Diese Bescheinigungsmuster umfassen:

1. einen standardisierten Teil I mit „Angaben zur gestellten Partie“,

2. einen Teil II „Bescheinigung“, in dem die in den jeweiligen Rechtsvorschriften für die einzelnen Tierarten, Erzeugungsarten Erzeugnisarten festgelegten Anforderungen zu attestieren sind, und
3. einen standardisierten Teil III „Kontrolle“, in dem die Ergebnisse der nach den geltenden Vorschriften durchgeführten Kontrollen eingetragen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2004 in Kraft.

Die Mitgliedstaaten können das vereinheitlichte Bescheinigungsmuster jedoch im Rahmen des TRACES-Systems bereits ab 1. April 2004 verwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen		Nr. der Begleitdokumente	
			I.7. Händler Name Zulassungsnummer			
	I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9. Herkunftsregion		Code
	I.10. Bestimmungsland		ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion		Code
	I.12. Herkunftsort/Fangort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Besamungsstation <input type="checkbox"/> Zugelassener Fischzuchtbetrieb <input type="checkbox"/> Embryotransfereinrichtung <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Besamungsstation <input type="checkbox"/> Zugelassener Fischzuchtbetrieb <input type="checkbox"/> Embryotransfereinrichtung <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer			
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer Mitgliedstaat			
	I.18. Tierart/Erzeugnis			I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)		I.20. Anzahl/Menge
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			I.22. Anzahl Packstücke		
	I.23. Plomben- und Containernummer			I.24. Art der Verpackung		
	I.25. Tiere/ Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Wandertierhaltung <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/> Eingetragene Pferde <input type="checkbox"/> Wiederaufstockung <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Lebensmittel <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>					
	I.26. Durchfuhr durch ein Drittland		Drittland	ISO-Code	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten	
Ausgangsstelle		Code	Mitgliedstaat	ISO-Code		
Eingangsstelle		Nr. der Grenzkontrollstelle	Mitgliedstaat	ISO-Code		
I.28. Ausfuhr		Drittland	ISO-Code	I.29. Geschätzte Transportdauer		
Ausgangsstelle		Code				
I.30. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>						
I.31. Identifizierung der Tiere						

II. Angaben zum Gesundheit: *

II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung

II.b. Lokale Bezugsnummer

Teil II: Bescheinigung

Amtstierarzt oder amtlicher Inspektor

Name (in Großbuchstaben)

Lokale Veterinäreinheit

Datum:

Siegel

Qualifikation und Titel

Nr. der lokalen Veterinäreinheit

Unterschrift

* Zu ergänzende besondere Veterinärbedingungen

Teil III: Kontrolle	III.1. Kontrolldatum <input type="text"/>	III.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung <input type="text"/>	
	III.3. Dokumentenprüfung Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> EU-Norm zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> zusätzliche Garantien zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nationale Vorschriften zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	III.4. Nämlichkeitskontrolle Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
	III.5. Physische Untersuchungen Zahl der kontrollierten Tiere <input type="text"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	III.6. Laboranalysen Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Datum: <input type="text"/> Test zum Nachweis von: anhand von Zufallsstichproben <input type="checkbox"/> bei Verdacht <input type="checkbox"/> Befunde: zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
	III.7. Kontrolle des Befindens der Tiere Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	III.9. Verstoß gegen Veterinärrecht III.9.1. keine/ungültige Bescheinigung <input type="checkbox"/> III.9.2. nicht konforme Dokumente <input type="checkbox"/> III.9.3. nicht zulässiges Land <input type="checkbox"/> III.9.4. nicht zulässige(s) Region/Gebiet <input type="checkbox"/> III.9.5. verbotene Tierart <input type="checkbox"/> III.9.6. keine zusätzlichen Garantien <input type="checkbox"/> III.9.7. nicht zulässiger Betrieb <input type="checkbox"/> III.9.8. kranke oder krankheitsverdächtige Tiere <input type="checkbox"/> III.9.9. unbefriedigende Laborbefunde <input type="checkbox"/> III.9.10. keine oder vorschriftswidrige Kennzeichnung <input type="checkbox"/> III.9.11. nationale Vorschriften nicht erfüllt <input type="checkbox"/> III.9.12. falsche Anschrift am Bestimmungsort <input type="checkbox"/> III.9.14. Andere <input type="checkbox"/>	
	III.8. Verstoß gegen Tierschutzrecht III.8.1. ungültige Transportgenehmigung <input type="checkbox"/> III.8.2. nicht konformes Transportmittel <input type="checkbox"/> III.8.3. zu hohe Ladedichte <input type="checkbox"/> Durchschnittsfläche <input type="text"/> III.8.4. vorschriftswidrige Transportdauer <input type="checkbox"/> III.8.5. unzulängliches Tränken und Füttern <input type="checkbox"/> III.8.6. Misshandlung von oder Fahrlässigkeit gegenüber Tieren <input type="checkbox"/> III.8.7. Andere <input type="checkbox"/>	III.10. Auswirkungen des Transports auf das Befinden der Tiere Anzahl verendeter Tiere <input type="text"/> Schätzung <input type="text"/> Anzahl transportunfähiger Tiere <input type="text"/> Schätzung <input type="text"/> Anzahl Tiere, die geboren oder abortiert haben <input type="text"/>	
	III.12. Abhilfemaßnahmen III.11.1. zeitlich verzögerter Abtransport <input type="checkbox"/> III.11.2. Überführungsverfahren <input type="checkbox"/> III.11.3. Quarantänisierung <input type="checkbox"/> III.11.4. Schlachtung/schmerzlose Tötung <input type="checkbox"/> III.12.5. Vernichtung von Tierkörpern/Erzeugnissen <input type="checkbox"/> III.12.6. Rücksendung <input type="checkbox"/> III.12.7. Behandlung der Erzeugnisse <input type="checkbox"/> III.11.8. Verwendung der Erzeugnisse zu anderen Zwecken <input type="checkbox"/> Kennzeichnung <input type="text"/>	III.12. Maßnahmen nach der Quarantäne III.12.1. Schlachtung/schmerzlose Tötung <input type="text"/> III.12.2. Entlassung aus der Quarantäne <input type="text"/>	
	III.14. Kontrollort Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Besamungsstation <input type="checkbox"/> Hafen <input type="checkbox"/> Flughäfen <input type="checkbox"/> Ausgangsstelle <input type="checkbox"/> während der Beförderung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		
	III.13. Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor Lokale Veterinäreinheit Name (in Großbuchstaben) <input type="text"/> Qualifikation und Titel <input type="text"/> Datum: <input type="text"/>		Nr. der lokalen Veterinäreinheit <input type="text"/> Unterschrift <input type="text"/>

Erläuterungen zur Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Allgemeines: Das Dokument in Druckbuchstaben ausfüllen. Bei zutreffenden Angaben das entsprechende Kästchen abhaken oder ankreuzen.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

Prinzip:

Die Bescheinigung gilt für den innergemeinschaftlichen Handel mit allen Tieren und Erzeugnissen gemäß der Richtlinie 90/425/EWG des Rates, mit allen Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Richtlinie 89/662/EWG, für die eine Gesundheitsbescheinigung verlangt wird, sowie allen tierischen Nebenprodukten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, für die eine Voranmeldung vorgeschrieben ist.

Die Bescheinigung gilt ab dem Datum der im Herkunftsmitgliedstaat durchgeführten Gesundheits- oder Genusstauglichkeitskontrolle für die Dauer von zehn Tagen.

Die Bescheinigung gilt jeweils für nur eine Tierart bzw. nur eine Art von Erzeugnis.

Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Das Original der Bescheinigung muss die Sendung bis zum Endbestimmungsort begleiten.

Der Tier- bzw. Erzeugnisbetrieb oder die Einrichtung muss das Original oder eine Kopie der Bescheinigung mindestens drei Jahre aufbewahren.

Eine Bescheinigung darf nur für Tiere ausgestellt werden, die mit ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastwagen, Flugzeug oder Schiff transportiert werden, aus ein und demselben Betrieb stammen und an ei und denselben Empfänger versandt werden. Das gleiche gilt für Erzeugnisse.

Die Bescheinigung ist innerhalb von 24 Stunden vor ihrem Abtransport auszustellen.

Teil 1 Dieser Teil kann vom Versender oder Händler sowie von einem amtlichen Tierarzt oder – bei für Tiere in Aquakultur – von einem amtlichen Inspektor ausgefüllt werden.

- | | |
|------------|--|
| Feld I.1 | Versender: Name und Anschrift der natürlichen oder juristischen Person, die die Sendung aufgibt. |
| Feld I.2 | Bezugs-Nr. der Bescheinigung: eine vom TRACES-System vergebene individuelle Bezugsnummer. |
| Feld I.2.a | Die örtliche Bezugs-Nr. ist eine Nummer, die die zuständige Behörde nach ihrer eigenen Klassifikation vergeben kann. |
| Feld I.3 | Zuständige oberste Behörde: Bezeichnung und Nummer der zuständigen obersten Behörde des Herkunftslands, wie im Amtsblatt veröffentlicht. |
| Feld I.4 | Zuständige örtliche Behörde: Bezeichnung und Nummer der zuständigen örtlichen Veterinärdienststelle des Herkunftsorts, wie im Amtsblatt veröffentlicht. |
| Feld I.5 | Empfänger: Name und Anschrift der natürlichen oder juristischen Person, die für die Annahme der Sendung im Bestimmungsland verantwortlich ist. |
| Feld I.6 | Nr. der relevanten Originalbescheinigungen: betrifft nur Tiere, die über eine Sammelstelle versandt werden (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden): Bezugsnummer jeder Bescheinigung für die neue Sendung angeben. |
| | Begleitdokumente: betrifft nur Equiden und Tiere, die im Washingtoner Artenschutzübereinkommen genannt sind, sowie Erzeugnisse: |
| | Für Equiden und Tiere, die im Washingtoner Artenschutzübereinkommen genannt sind, die Nummer des Tierpasses oder der CITES-Genehmigung angeben. |
| | Für Erzeugnisse oder Nebenprodukte Nummer des Handelspapiers angeben. |

- Feld I.7 Händler: Angabe betrifft nur Sendungen von Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen: amtliche Zulassungsnummer und Namen des zugelassenen Händlers angeben.
- Feld I.8 Herkunftsland: Name des Landes, aus dem die Tiere oder Erzeugnisse stammen.
- Feld I.9 Herkunftsregion: Betrifft nur Rinder, Schweine und Tiere der Aquakultur im Rahmen von Regionalisierungsmaßnahmen.
Für Rinder und Schweine die Verwaltungseinheiten angeben.
Für Tiere in Aquakultur die zugelassenen Gebiete und Küstengebiete angeben.
Es ist der in den einschlägigen Vorschriften angegebene Code zu verwenden.
- Feld I.10 Bestimmungsland: Name des Landes, für das die Tiere bestimmt sind.
- Feld I.11 Bestimmungsregion: Vgl. Feld I.9.
- Feld I.12 Herkunftsort/Fangort: Ort von dem die Tiere oder Erzeugnisse stammen.
Haltungsbetrieb: Betrieb im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 der Richtlinie 90/425/EWG.
Zugelassener Fischzuchtbetrieb: betrifft nur Tiere in Aquakultur; Betrieb im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 91/67/EWG.
Sammelstelle: betrifft nur Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden: Ort im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 Buchstabe b Nummern 9 und 10 der Richtlinie 91/68/EWG und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe o der Richtlinie 64/432/EWG.
Händlerbetrieb: betrifft nur Schafe und Ziegen: Betrieb im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 Buchstabe b Nummer 12 der Richtlinie 91/68/EWG.
Zugelassene Einrichtung: amtlich zugelassene Einrichtung, amtlich zugelassenes Institut oder amtlich zugelassenes Zentrum im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG, insbesondere Zoos und zugelassene Forschungslaboratorien.
Besamungsstation: Betrieb, in dem Sperma gewonnen und gelagert wird, im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG.
Embryotransfereinrichtung: zugelassene Einrichtung für die Entnahme, Aufbereitung und Lagerung von Embryonen und Eizellen gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 89/556/EWG.
Erzeugnisbetrieb: betrifft nur Erzeugnisse und Nebenprodukte tierischen Ursprungs; Betrieb im Sinne der Definition gemäß Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 89/662/EWG.
Name, Anschrift, Zulassungs- oder Registrierungsnummer dieser Einrichtungen angeben, soweit verlangt.
- Feld I.13 Bestimmungsort: Ort, an dem die Tiere oder Erzeugnisse zur endgültigen Entladung angeliefert werden (Aufenthaltsorte ausgenommen) und nach geltendem Recht gehalten werden. Vgl. Feld I.12.
- Feld I.14 Verladeort: Ort, an dem die Tiere verladen werden, mit Angabe von Stadt und Postleitzahl.
- Feld I.15 Datum und Uhrzeit des Abtransports: nur für Tiere: Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Absendung der Tiere angeben.
- Feld I.16 Transportmittel: ausführliche Angaben zum Transportmittel:
Transportart (Flugzeug, Schiff, Eisenbahnwaggon, Straßenfahrzeug).
Kennzeichnung: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer und bei Straßentransport amtliches Kennzeichen ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers. „Andere“ sind Transportarten, die nicht unter die Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport fallen.

- Feld I.17 Transportunternehmen: Nur für Tiere: Zulassungsnummer des Transportunternehmers gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/628/EWG angeben.
- Feld I.18 Tierart/Art der Erzeugnisse: für Tiere: gebräuchliche Bezeichnung der Tierart gemäß dem Zolltarif angeben; für tierische Erzeugnisse (Sperma, Eizellen und Embryonen): Tierart und Art des Erzeugnisses angeben; für Erzeugnisse tierischen Ursprungs: Art des Erzeugnisses gemäß Einstufung im Zolltarif angeben.
- Feld I.19 Erzeugnis-Code (KN-Code): Angabe mindestens der vier ersten Ziffern des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code), gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, letztgültige Fassung.
- Feld I.20 Anzahl/Menge:

Für Tiere und tierische Erzeugnisse (Sperma, Eizellen und Embryonen): Zahl der Tiere oder Palletten, ausgedrückt in Einheiten, angeben.

Für Tiere der Aquakultur und für Erzeugnisse Gesamtgewicht in kg angeben.
- Feld I.21 Temperatur der Erzeugnisse: betrifft nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs animale: Verfahren der Haltbarmachung angeben.
- Feld I.22 Anzahl Packstücke: Zahl der Kisten, Käfige oder Boxen, in denen die Tiere befördert werden, oder bei Erzeugnissen Zahl der Behälter angeben.
- Feld I.23 Plomben- und Containernummer: insbesondere für Erzeugnisse alle Kennnummern der Plomben und Container angeben.
- Feld I.24 Art der Verpackung: nur für Erzeugnisse.
- Feld I.25 Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck: ausschließliche Bestimmung der Tiere oder Erzeugnisse angeben.

Zucht: für Zucht- und Nutztiere.

Mast: betrifft nur Schafe und Ziegen.

Schlachtung: für einen Schlachthof bestimmte Tiere.

Wandertierhaltung: betrifft nur Rinder, die in Berggebieten weiden.

Zugelassene Einrichtung: amtlich zugelassene Einrichtung, amtlich zugelassenes Institut oder amtlich zugelassenes Zentrum gemäß der Richtlinie 92/65/EWG.

Künstliche Vermehrung: betrifft nur Sperma, Eizellen und Embryonen.

Eingetragene Pferde: gemäß der Richtlinie 90/426/EWG.

Wiederaufstockung: betrifft nur Wildtiere zum Zweck der Wiederaufstockung der Wildbestände.

Heimtiere: Heimtiere, die kommerziell gehandelt werden.

Menschlicher Verzehr: betrifft nur die zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse und Erzeugnisse, für die eine Genusstauglichkeitsbescheinigung vorgeschrieben ist.

Tierfutter: betrifft nur für die Tierernährung bestimmte Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Pharmazeutische Verwendung:

Technische Verwendung: genussuntaugliche und nicht zur Verfütterung geeignete Erzeugnisse, die zur industriellen Verwendung bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Sonstige: für nicht hier aufgeführte Zwecke bestimmt.

- Feld I.26 Durchfuhr durch ein Drittland: Namen und ISO-Code der Länder sowie Ort des Verbringens aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Sinne der Definition gemäß Artikel 1 der Entscheidung 93/444/EWG sowie Namen und Nummer der Grenzkontrollstelle angeben, an der die Tiere in die Europäische Union eingeführt werden.
- Feld I.27 Durchfuhr durch Mitgliedstaaten: ISO-Codes der EU-/EWR-Länder angeben, durch die eine Sendung von Tieren oder Erzeugnissen durchgeführt wird.
- Feld I.28 Ausfuhr: Ort, an dem die Sendung die EU/den EWR verlässt, angeben.
- Feld I.29 Voraussichtliche Transportdauer: geschätzte Zeit gemäß der Richtlinie 91/628/EWG angeben.
- Feld I.30 Transportplan: angeben, ob es einen Transportplan gibt, falls dieser vorgeschrieben ist.
- Feld I.31 Identifizierung der Tiere/der Erzeugnisse: besondere Anforderungen in Zusammenhang mit den Tierarten oder den Erzeugnissen angeben.
- Teil 2** **Dieser Teil darf nur von einem amtlichen Tierarzt bzw. für Tiere der Aquakultur von einem amtlichen Inspektor ausgefüllt werden.**
- Feld II Angaben zum Gesundheitszustand: Dieser Teil ist gemäß den einschlägigen Vorschriften auszufüllen.
- Feld II.a Bezugs-Nr.: Vgl. Feld I.2.
- Feld II.b Bezugs-Nr.: Vgl. Feld I.2.a.
- Teil 3** **Kontrolle: Dieser Teil muss für Tiere bei der Kontrolle am Bestimmungsort oder während des Transports und für unter die Verordnung (EG) Nr. 1774/2000 fallende Erzeugnisse beim Versand von einem amtlichen Tierarzt bzw. einem amtlichen Inspektor ausgefüllt werden.**
- Feld III.1 Kontrolldatum
- Feld III.2 Bezugs-Nr. der Bescheinigung: Vgl. Feld I.2.
- Feld III.3 Dokumentenprüfung: Kontrolle der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften und der zusätzlichen Garantien für bestimmte Mitgliedstaaten, bei nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten auch Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften, unabhängig von der Endbestimmung. Eine nicht eingehaltene zusätzliche Garantie oder nationale Rechtsvorschrift bedeutet Nichtkonformität der Partie.
- Feld III.4 Nämlichkeitskontrolle: Übereinstimmung der Sendung mit den Angaben in der Bescheinigung und den Begleitdokumenten überprüfen.
- Feld III.5 Physische Untersuchung: Ergebnisse der durchgeführten klinischen Untersuchung, Angaben zur Mortalität und Morbidität der Tierpartie. Zahl der kontrollierten Tiere angeben.
- Feld III.6 Laboranalysen:
- Test zum Nachweis von: Angabe der Kategorie des Stoffs oder Erregers, die Gegenstand der Untersuchung sind.
- Die Angabe „bei Verdacht“ bezieht sich auf Fälle, in denen Tiere krankheitsverdächtig sind oder Krankheitsanzeichen erkennen lassen oder auf der Grundlage geltender Schutzklauseln getestet werden.
- Feld III.7 Kontrolle des Befindens der Tiere: Transportbedingungen und Befinden der Tiere bei der Ankunft beschreiben.
- Feld III.8 Verstoß gegen Tierschutzrecht: je nach Verstoß ein oder mehrere Kästchen ankreuzen.

- Feld III.9 Verstoß gegen Veterinärrecht: zutreffenden Verstoß ankreuzen.
- III.9.1. Keine Bescheinigung: Sendung ohne Bescheinigung und ohne Voranmeldung.
- III.9.2. Nicht konforme Dokumente: wesentliche Teile der Sendung entsprechen nicht der Bescheinigung
- III.9.3. Nicht zulässiges Land: die betreffende Tierart fällt in dem betreffenden Land unter eine Schutzmaßnahme.
- III.9.5. Verbotene Tierart: nicht unter die Harmonisierung fallende Tierart, die in einem Mitgliedstaat verboten ist, oder nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen geschützte Tierart; Verstoß gegen einschlägige Vorschriften.
- III.9.12 Falsche Anschrift: Die angegebene Anschrift existiert nicht, entspricht nicht der Art oder dem Erzeugnis oder die Sendung ist nicht an der angegebenen Anschrift eingetroffen.
- Feld III.10 Auswirkungen des Transports auf das Befinden der Tiere: betrifft nur Tiere: Angabe der Zahl der verendeten bzw. der transportunfähigen Tiere und der weiblichen Tiere, die während des Transports niedergekommen sind oder abortiert haben. Werden Tiere in großen Mengen transportiert (Eintagsküken, Fische, Weichtiere...) die Zahl der verendeten oder transportunfähigen Tiere ggf. schätzen.
- Feld III.11 Abhilfemaßnahmen: angeben, welche Maßnahmen getroffen wurden, um Verstoß gegen Richtlinien 91/628/EWG, 90/425/EWG oder 89/662/EWG zu beheben.
- III.11.1. Zeitlich verzögerter Abtransport: Aufschub des Transports, bis die Tiere transportfähig sind.
- III.11.2. Überführungsverfahren: Umladung der Tiere von einem nicht konformen Transportmittel auf ein konformes Transportmittel.
- Feld III.12 Maßnahmen nach der Quarantäne: betrifft nur Tiere: je nach Untersuchungsergebnis Schlachtung/Tötung oder Entlassung aus der Quarantäne.
- Feld III.13 Kontrollort
- Feld III.14 Unterschrift des Tierarztes oder des amtlichen Inspektors: örtliche Veterinärdienststelle des Unterzeichnenden angeben.
-